

Behandlungsvertrag

zwischen



Praxis für Naturheilkunde

Heilpraktikerin Annika Wolenski

**Clemensstraße 55
44579 Castrop-Rauxel**

(nachfolgend Heilpraktikerin)

und

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

PLZ, Wohnort _____

E-Mail _____

Telefonnummer _____

(nachfolgend Patient/in)

Kostenträger (bitte ankreuzen und ggf. ergänzen):

Selbstzahler

Private Krankenversicherung _____

Zusatzversicherung für Heilpraktiker _____

PBeaKK

Beihilfe

Ich, der/die Unterzeichnende, erteile hiermit verbindlich den Auftrag zur Therapie/ Behandlung.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Patientin/ der Patient nimmt bei der Heilpraktikerin eine heilkundliche Behandlung einschließlich der dazu notwendigen Diagnose- und Testverfahren in Anspruch. Dabei können - außer den wissenschaftlich anerkannten - auch solche Verfahren Anwendung finden, denen eine schulmedizinische Anerkennung fehlt und die den Regeln der traditionellen und komplementären Medizin folgen. Die Behandlung findet grundsätzlich in Form einer persönlichen Begegnung in der Praxis oder bei einem Hausbesuch statt.

§ 2 Aufklärung/ Hinweise

- (1) Die Behandlung ersetzt eine ärztliche Diagnose und Therapie nicht vollständig. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, sei es aufgrund der Art der Erkrankung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wird sofort eine Weiterbehandlung durch eine Ärztin/ einen Arzt veranlasst.
- (2) Die Patientin/ der Patient wird darauf hingewiesen, dass es, wie bei homöopathischen Heilverfahren, nach der Behandlung zu einer Erstverschlimmerung von Symptomen kommen kann, welche während der Behandlung oder kurze Zeit darauf, in der Regel wieder abklingen.
- (3) Heilpraktiker/innen dürfen keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen.
- (4) Die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) übernehmen keine Behandlungskosten von Heilpraktiker/innen. Gesetzlich versicherte Patientinnen/ Patienten haben die Behandlungskosten privat zu tragen.
 - (5) Versicherte bei privaten Krankenkassen mit Voll- oder Zusatzversicherung können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Erstattungsanspruch gegenüber einem Kostenträger ist vor Beginn der Therapie von der Patientin/ dem Patienten eigenverantwortlich zu klären und durchzuführen. Hierzu erforderliche Unterlagen (u.a. Rechnungen) händigt die Heilpraktikerin der Patientin/ dem Patienten (bei beihilfeberechtigten Personen in doppelter Ausfertigung) aus.
- (5) Die Erstattungen der PKV oder ggf. der staatlichen Beihilfe sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen den Beträgen aus dem Gebührenverzeichnis und dem vertraglich vereinbarten Heilpraktiker-Honorar sind von der Patientin/ dem Patienten zu tragen. Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktiker-Honorar. Der Honoraranspruch der Therapeutin ist von der Patientin/ dem Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungsleistung und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

§ 3 Honorar, Kostenerstattung

Termine werden für die Behandlung jeweils nach Wunsch verbindlich vereinbart.

Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung / Beratung, den durchgeführten Therapien und den dabei eingesetzten Mitteln.

Vereinbart wird folgende Vergütung:

Erstanamnese Erwachsene: _____ €
 Erstanamnese Kind: _____ €

Das Honorar ist unmittelbar im Anschluss an die Sitzung in bar gegen Quittung zu zahlen. Wenn eine Erstattung durch einen Kostenträger gewünscht ist, wird nach Abschluss der Behandlung eine Abrechnung in Anlehnung an das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) erstellt, die zur Kostenerstattung eingereicht werden kann.

Bei Terminen am Wochenende werden 20% Aufschlag berechnet. Bitte beachten Sie, dass das Honorar bei Rechnungen ausgestellt nach Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) abweichen kann!

§ 4 Ausfallhonorar

Bei nicht in Anspruch genommenen, fest vereinbarten Terminen kann die Heilpraktikerin ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht verlangen. Der Ausfallbetrag ist dann sofort ohne Frist zahlbar.

Die vorstehende Zahlungsverpflichtung tritt nicht ein, wenn der Patient **mindestens 24 Stunden** vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden, z.B. im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls, am Erscheinen verhindert ist. Zur Terminabsage genügt eine rechtzeitige telefonische Benachrichtigung, eine SMS/WhatsApp oder eine rechtzeitig abgesendete E-Mail.

§ 5 Mitteilungspflicht der Patientin/ des Patienten

Die Patientin/ der Patient verpflichtet sich, die Heilpraktikerin wahrheitsgemäß über anderweitige Medikationen und Behandlungen zu unterrichten.

§ 6 Patientenkartei/ Entbindung von der Schweigepflicht

Die Heilpraktikerin legt für die Dokumentation der Behandlung des Patienten eine Patientenkartei an. In diese bekommt der Patient auf Wunsch Einsicht. Eine Kopie der Patientenkartei kann dem Patienten auf Wunsch jederzeit ausgehändigt werden. Die Kosten dafür trägt der Patient.

Die Heilpraktikerin verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Bundesdatenschutzgesetz und unterliegt für alle persönlichen Angaben des Patienten der Schweigepflicht.

Der Patient entbindet die Heilpraktikerin gegenüber anderen Behandlern und Institutionen von der Schweigepflicht, um evtl. Kooperationen zu ermöglichen:

Hausarzt: _____

Versicherung: _____

Angehörige: _____

Sonstige Personen: _____

die Entbindung von der Schweigepflicht wird **nicht** erteilt.

§ 7 Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten sollten gütlich beigelegt werden. Beschwerden, Gegenvorstellungen oder abweichende Meinungen sollten immer schriftlich der anderen Partei vorgelegt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag, die trotz beiderseitigen Bemühungen nicht gütlich beigelegt werden, ist der zuständige Gerichtsstand für die Praxisanschrift.

§ 8 Diverses

Es entsteht kein Werkvertrag: Der Behandlungserfolg kann – wie bei jeder Beratung, Therapie und entspannungstherapeutischen Behandlung – nicht garantiert werden. Dafür entsteht ein Dienstvertrag gemäß § 611 BGB. Die Praxis wendet anerkannte Verfahren mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an.

Ich, Frau/Herr _____, versichere:

- Ich habe diese Erklärung sorgfältig gelesen und bin mit ihr einverstanden.**
- Ich erkläre mich insbesondere damit einverstanden, dass Frau Annika Wolenski (Heilpraktikerin) im Rahmen der naturheilkundlichen Behandlung an mir manuelle sowie invasive Therapiemaßnahmen (z.B. Injektionen, Infusionen, Quaddeln, Schröpfen, Baunscheidtieren, Akupunktur, etc.) durchführen darf.**
- Ich arbeite aktiv an meiner Genesung mit und bin mir meiner Eigenverantwortung bewusst. Der abgeschlossene Behandlungsvertrag kann jederzeit, ohne dass es einer Begründung bedarf, von beiden Partnern aufgelöst werden.**

Für diesen Behandlungsvertrag bzw. dessen Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Abweichende Vereinbarungen zu diesem Behandlungsvertrag sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort/ Datum

Unterschrift Patient/in

Unterschrift Heilpraktikerin